

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz festgelegt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Kostenorientierte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarchtmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts sollte die Liquidität des Gasmarchtes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2021 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Die Ausnahme einzelner Netzbenutzer von bestimmten Entgeltbestandteilen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellungnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats voranzugehen hat.

Da mit 1. Jänner 2021 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandbekanntgabe (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 2 Abs. 1 Z 13:**

Die Brennwerte werden jährlich aufgrund der veröffentlichten Brennwerte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und basieren auf gemessenen Werten („Onlinemessung“).

#### **Zu § 10 Abs. 8:**

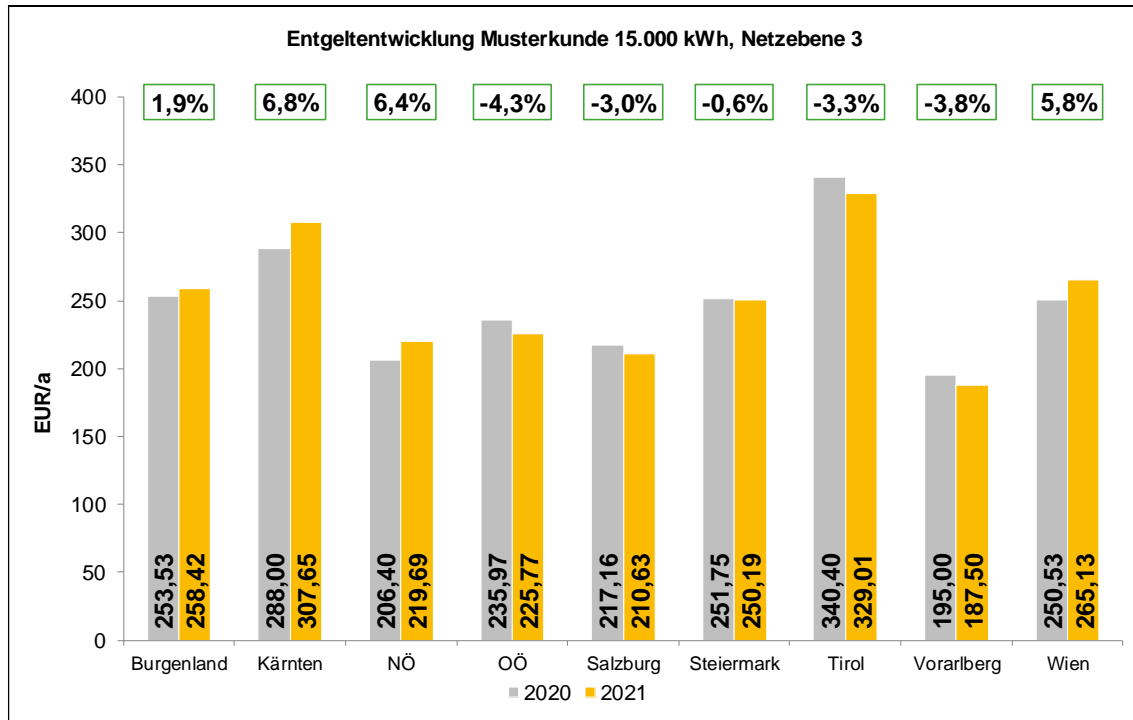
##### **Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:**

Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer durchschnittlich leicht gestiegenen Abgabemenge zum Vorjahr. Nicht nur die Grundlage des Mengengerüsts (+2,7 %), das arithmetische Dreijahresmittel der Gas-Abgabemengen, sondern auch der letztverfügbare Istwert des Gaswirtschaftsjahrs 2019 ist höher als der Vorjahreswert.

Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2019 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in den meisten Netzbereichen jedoch einen kostenerhöhenden Effekt.

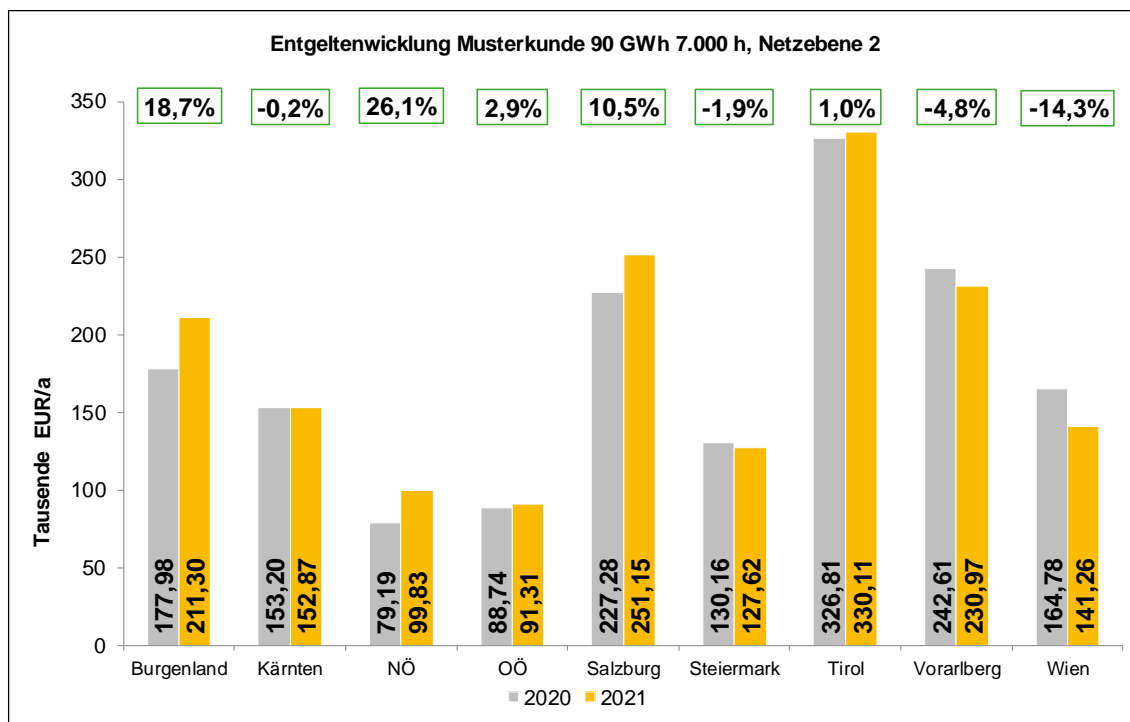
Trotzdem kommt es auf der Netzebene 3 für Musterkunden in mehr als der Hälfte aller Netzbereiche Österreichs zu Ersparnissen im kommenden Jahr.

Die höheren Tarifierungsmengen wirken dabei, wie beschrieben, positiv. Diese sind allerdings nicht gleich verteilt zwischen Netzebene 2 und 3.



Auf der Netzebene 2 sind die Entwicklungen der Entgelte wie auch in Vorjahren volatil. In den Netzbereichen Burgenland, Niederösterreich und Salzburg kommt es im nächsten Jahr zu deutlichen Erhöhungen für Musterkunden. Demgegenüber steht Wien mit einer deutlichen Senkung der Kosten.

Diese Volatilität ist auf individuelle Kosten- bzw. Mengenentwicklungen zurückzuführen. Die Abgabemengen der Netzebene 2 sind sehr stark von der Fahrweise der Kraftwerke abhängig.



#### Zu § 11 Abs. 2 und 3:

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbenutzer auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Die Punkte in Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgrund der Aktualisierung der Entgelte auf Fernleitungsebene ebenfalls angepasst. Das Netznutzungsentgelt für den Punkt Ruggell an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein (§ 11 Abs. 3 Z 6) wird im Vergleich zum Vorjahr geringfügig reduziert. Weiters wird ein zusätzlicher Punkt Höchst aufgenommen, um den Transport in die Schweiz sicher zu stellen. Der Punkt Höchst wird mit der gleichen Kalkulationsgrundlage gerechnet wie Ruggell.

#### Zu § 12 Abs. 4 und 5:

Das Netznutzungsentgelt für die grenzüberschreitende Nutzung im Verteilernetz für Speicherunternehmen wird aufgrund der Aktualisierung der Entgelte auf Fernleitungsebene angepasst.

#### Zu § 13 Abs. 2 Z 2 und 3 (Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und die Erzeugung von biogenen Gasen):

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der jeweiligen Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären. Weiters kam es im Netzbereich Salzburg zu höheren Kosten.

#### Zu § 14 Abs. 7 Z 1:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG und Gas Connect Austria GmbH Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Diese wiederum entrichten die jeweiligen Beträge aus der Tabelle aus den bereits erhaltenen Zahlungsengängen an die Netz Niederösterreich GmbH. Die Zahlung ist unmittelbar nach Zahlungserhalt der Zahlungen der Verteilernetzbetreiber an die Netz Niederösterreich GmbH anzuweisen.

#### Zu § 14 Abs. 7 Z 2 lit. a und b:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist.

#### Zu § 14 Abs. 7 Z 3:

Wie mit der vorgehenden GSNE-VO-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass Austrian Gas Grid Management AG Empfänger von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist.

Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten des Punktes Ruggell.

**Zu § 19:**

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergbietsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergbietsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

**Zu § 21 Abs. 15:**

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2021, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den Entgelten vor der Erlassung der gegenständlichen Verordnung verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.